<u>Freibadbenutzungs- und Gebührensatzung</u> für das Freibad Hollenstedt der Samtgemeinde Hollenstedt

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 23.03.2015 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Rechtsform

- 1. Die Samtgemeinde betreibt das Freibad Hollenstedt als öffentliche Einrichtung.
- 2. Die Benutzung des Freibades richtet sich nach öffentlichem Recht und nach Bestimmungen dieser Satzung.
- 3. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Freibades obliegt der Samtgemeinde Hollenstedt als öffentliche Aufgabe.

§ 2 Zweck der Freibadbenutzung- und Gebührensatzung

- 1. Die Freibadbenutzungs- und Gebührensatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Die Benutzer sollen hier Entspannung und Erholung finden.
- 2. Die Freibadbenutzungs- und Gebührensatzung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit dem Kauf der Eintrittskarte erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Satzung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- 3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei geschlossenen Personengruppen ist auch der jeweilige Leiter für die Beachtung dieser Satzung verantwortlich. Die weitergehenden Bestimmungen des § 7 bleiben unberührt.

§ 3 Benutzer

- 1. Die Benutzung des Freibades steht nach Lösung der Eintrittskarte grundsätzlich jedermann frei.
- Von der Benutzung ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten oder mit offenen Wunden. Das gleiche gilt für Personen, deren Verhalten eine Störung des Badebetriebes erwarten lässt, insbesondere offensichtlich erkennbar unter Betäubungsmittel- und Alkoholeinfluss stehende Personen.
- 3. Kinder unter 6 Jahren haben nur Zutritt in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung.

- 4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht bewegen können, sollen von einer anderen Person, die die erforderliche Hilfe leisten kann, begleitet werden.
- 5. Wird das Freibad bei sportlichen Veranstaltungen oder aus sicherheitsrelevanten oder betrieblichen Gründen für den Badebetrieb ganz oder in Teilen geschlossen, besteht kein Anspruch auf Einlass bzw. Erstattung von Eintrittsgebühren.
- 6. Kommerzielle Nutzungen (z. B. Schwimmschulen, Tauchclubs) bedürfen der Zustimmung der Samtgemeinde.

§ 4 Betriebs- und Öffnungszeiten

- 1. Die regelmäßigen Saison- und Öffnungszeiten werden von der Samtgemeinde festgesetzt und vor Beginn der Badesaison ortsüblich am Badeeingang sowie auf der Homepage der Samtgemeinde Hollenstedt bekannt gemacht.
- 2. Aus besonderem Anlass (z. B. bei Sonderveranstaltungen) kann von den regelmäßigen Öffnungszeiten abgewichen werden. Abweichungen von der regelmäßigen Öffnungszeit werden eine Woche vorher durch Aushang im Freibad und durch Veröffentlichung auf der Homepage der Samtgemeinde Hollenstedt bekannt gegeben.
- 3. Die Schwimmbecken sind unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in jedem Falle 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
- 4. Wird vom Badpersonal das Zeichen zum Verlassen des Wassers gegeben, ist das Wasser sofort zu verlassen. Der Aufforderung des Badpersonals ist Folge zu leisten.
- 5. Der Einlass in das Freibad endet 30 Minuten vor Betriebsschluss.

§ 5 Verhalten im Freibad

- 1. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zuwiderläuft. Jede Störung oder Belästigung der anderen Besucher ist zu unterlassen.
- 2. Im Freibad bedarf es der Zustimmung der Samtgemeinde, Waren anzubieten, Schriften oder Werbungen zu verteilen. Dies gilt nicht für die vorhandene Gastronomie.
- 3. Nicht gestattet ist u. a.
 - a) Lärmen, störender Betrieb von Fernseh-, Rundfunk -und Tonwiedergabegeräten sowie Musikinstrumenten,
 - b) Rauchen, Essen und Trinken an den Beckenumgängen,
 - c) Verunreinigung, z. B. durch menschliche Ausscheidungen,
 - d) Mitbringen von Glas, Flaschen oder anderen zerbrechlichen, scharfen Gegenständen mit Ausnahme der erforderlichen Sehhilfe,

- e) Mitbringen von Tieren,
- f) Benutzer durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
- g) vom seitlichen Beckenrand in die Becken zu springen,
- h) auf den Beckenumgängen zu laufen oder an Einsteigeleitern und Haltestangen zu turnen,
- i) das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren vorherige Einwilligung, oder der Einwilligung der Erziehungsberechtigten,
- j.) das Benutzen von Grillgeräten jeglicher Art.

Über Ausnahmen entscheidet das Badpersonal.

- 4. Schwimmhilfsmittel (z. B. Schwimmflossen, Schwimmgürtel) und Spiel- und Sportgeräte müssen vor der Benutzung abgewaschen werden. Das Badpersonal hat die alleinige Entscheidung darüber, welche Schwimmhilfsmittel zugelassen werden.
- 5. Kinderspielzeug für Wasserspiele darf nur bei geringem Besuch, vorbehaltlich der jederzeitigen Untersagung durch den Schwimmmeister, benutzt werden.
- 6. Alle Anlagen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Abfälle sind die vorgesehenen Sammelbehälter zu verwenden.
- 7. Vorgefundene Beschädigungen, Verunreinigungen und sonstige Mängel sind unverzüglich dem Badpersonal zu melden.
- 8. Unfälle und Verletzungen sind sofort dem Badpersonal mitzuteilen. Unterlassung oder Verspätung der Anzeige gehen zu Lasten des Geschädigten.
- 9. Fahrzeuge sind außerhalb des Bades auf dem hierfür vorgesehenen Parkplatz abzustellen.

§ 6 Badebekleidung

- 1. Der Aufenthalt im Freibad ist nur in angemessener Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung angemessen ist, trifft das Badpersonal.
- 2. Badebekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 7 Körperreinigung

1. Zur Körperpflege und -reinigung sind die Duschräume zu benutzen. Außerhalb dieser Duschräume und der Toilettenanlagen ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.

- 2. Der Zugang zu den Badebecken ist nur nach dem langsamen und vorsichtigen Durchschreiten der Durchschreitebecken gestattet. Hierbei hat sich der Benutzer abzubrausen.
- 3. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.

§ 8 Benutzung des Freibades

- 1. Der Zugang zu den Umkleideräumen, den sanitären Anlagen und den Badebecken ist nur auf den hierfür vorgesehenen Wegen gestattet.
- Der Plattengang um die Becken darf nur ohne Schuhwerk betreten werden (ausgenommen Badeschuhe aus Kunststoff oder Gummi). Die Mitnahme oder das Verzehren von Eis, Getränken, Süßigkeiten oder Esswaren auf dem Plattengang um die Becken ist nicht erlaubt. Das Betreten abgesperrter Rasen- oder sonstiger Flächen ist untersagt.
- Das Schwimmerbecken und die Sprunganlagen dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer müssen beim Betreten der Beckenumgänge des Schwimmer- und Sprungbeckens besondere Vorsicht walten lassen. Nichtschwimmern steht der gekennzeichnete Nichtschwimmerbereich und Kleinkindern das Planschbecken zur Verfügung.
- 4. In das Schwimmerbecken darf nur von der Stirnseite mit den Startblöcken gesprungen werden. Bei Hochbetrieb kann das Hineinspringen untersagt werden. Die Benutzung der Sprunganlagen erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Während des Sprungbetriebes darf das Sprungbecken nur von den Springern benutzt werden. Es darf nur einzeln und geradeaus gesprungen werden. Nach dem Sprung ist der Sprungbereich sofort zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten. Einzelanweisung des Badepersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.
- Ball- und ähnliche Spiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet und dürfen nicht zu Belästigungen der Benutzer führen. Bei starkem Freibadbesuch kann das Badpersonal diese gänzlich untersagen. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.
- 6. Die Benutzung der Rutschen erfolgt auf eigene Gefahr. Die an den Rutschen angebrachten Hinweisschilder sind zu beachten. Eine andere als auf den Hinweisschildern erläuterte Benutzungsart ist nicht gestattet. Die Sicherheitsabstände sind unbedingt einzuhalten.

§ 9 Eintrittskarten

- 1. Die Benutzung des Freibades ist gebührenpflichtig.
- 2. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres haben freien Eintritt.
- 3. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe. Zehnerkarten behalten für das Folgejahr ihres Erwerbes Gültigkeit. Die Zehnerkarten sind innerhalb der Preisgruppe übertragbar.
- 4. Saisonkarten gelten nur für eine Badesaison. Diese Karten sind nur von Personen zu benutzen, deren Name auf den Karten ausgedruckt ist. Die Karten sind nicht übertragbar. Der Antrag für Familien- und Saisonkarten ist rechtzeitig bei der Samtgemeindeverwaltung nach

Vordruck zu stellen. Familien im Sinne der Gebührenordnung sind Paare oder Alleinstehende mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende; Studenten über 18 Jahre gelten als zur Familie gehörend. Maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.

- 5. Die Einzelkarte sowie der Einzelabschnitt einer Zehnerkarte berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Freibades.
- 6. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen, der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.
- 7. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Wer im Bad ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, ist zur Lösung einer erhöhten Benutzungsgebühr i. H. v. 30,- € verpflichtet Im Übrigen muss jeder mit dem Verweis aus dem Freibad rechnen, dem ein Missbrauch der Eintrittskarten (Familien- und Saisonkarten) nachgewiesen wird.
- 8. Geschlossene Gruppen (Vereine, Schulklassen usw.), die das Freibad oder Teile des Freibades allein benutzen wollen, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Samtgemeinde Hollenstedt. Die Genehmigung kann mit besonderen Auflagen versehen werden.
- Der Leiter bzw. die Aufsichtsperson der jeweiligen geschlossenen Personengruppen ist für die Durchführung des Badebetriebs dieser Gruppe verantwortlich. Dem Badpersonal ist jedoch Folge zu leisten.

§ 10 Gebühren

Einzelkarten (einmaliger Besuch)	Gebühr	ab 18 Uhr
Erwachsene – Personen ab dem vollendeten 18. Lebens- jahr	3,50 €	2,00€
Kinder und Jugendliche (3-17 Jahre), Schüler, Auszubildende, Studenten, Rentner, Bundesfreiwilligendienstleistende, Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld	2,00 €	1,00 €
Schwerbehinderte Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (mit Begleitperson)	Eintritt frei	
Schwerbehinderte Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr mit 100% Minderung der Erwerbstätigkeit	2,00 €	
Schwerbehinderte, die in ihrem Schwerbehindertenausweis den Zusatz "Begleitung nötig" haben, für die Begleitperson	Eintritt frei	
Schulklassen pro Person (Schüler und Kindergärten aus der Samtgemeinde Hollenstedt im Rahmen des Unterrichts erhalten freien Eintritt)	1,00 €	
Familien 1 Erwachsener und 2 Kinder 2 Erwachsene und 2 Kinder	7,00 € 10,00 €	

Saisonkarten	Gebühr
Erwachsene	60,00 €*
Kinder, Jugendliche u. a. (s. o.)	30,00 €*
Familien	120,00 €*

*) Für Saison-Einzelkarten und Saison-Familienkarten, die nach dem 31.07. d. J. erworben werden, wird die Gebühr auf 50 v. H. des vollen Satzes ermäßigt.

Ersatzkarten	Gebühr
1. Jahresersatzkarte	10,00 €
2. Jahresersatzkarte	voller Preis

Zehnerkarten	
Erwachsene ab 18 Jahre	31,50 €
Kinder, Jugendliche s. o.	18,00€

Erteilung von Schwimmunterricht	Gebühr
Erwachsene	85,00 €
Kinder, Jugendliche s. o.	27,50 €

Gebühr für die Benutzung der Duschautomaten	0,20 €
Kommerzielle Nutzungen durch z. B. Schwimmschulen,	+ 25% zu der zu
Tauchclubs, o. a.	entrichtenden
	Gebühr

§ 11 Schwimmunterricht

Schwimmunterricht gegen Entgelt darf nur mit Zustimmung der Samtgemeinde Hollenstedt erteilt werden.

§ 12 Fundsachen

- 1. Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind unverzüglich beim Badpersonal abzugeben.
- 2. Die Fundgegenstände werden nach Ablauf von 14 Tagen dem Fundbüro der Samtgemeinde zugeleitet.
- 3. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 13 Einhalten der Ordnung, ordnungswidriges Verhalten

1. Das Badpersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung dieser Satzung zu sorgen. Den Anordnungen des Badpersonals ist uneingeschränkt

Folge zu leisten.

- 2. Das Badpersonal übt für die Samtgemeinde Hollenstedt das Hausrecht aus und ist befugt, Personen, die trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen und insbesondere den geordneten Badebetrieb stören, aus dem Bad zu verweisen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann zeitweise oder dauernd der Zutritt versagt werden. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt.
- 3. Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NkomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten der §§ 3 11, 15, sowie den Verboten der §§ 3, 5, 6, 9 und 10 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 14 Haftung der Samtgemeinde

- 1. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Schwimmbadpersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- 2. Für die in den Garderobenschränken verschlossene Kleidung, Geld- und Wertsachen wird keine Haftung übernommen.
- 3. Für durch andere Benutzer verursachte Schäden ist jegliche Haftung der Samtgemeinde ausgeschlossen.
- 4. Die Benutzung der Parkplätze geschieht auf eigene Gefahr.

§ 15 Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Freibadbenutzungs- und Gebührensatzung vom 2. April 2004 außer Kraft.
- 2. Diese Satzung ist während der Betriebszeit an einem allgemein zugänglichen Ort innerhalb des Freibades auszuhängen.

Hollenstedt, den 23.03.2015 Samtgemeinde Hollenstedt

Der Samtgemeindebürgermeister Heiner Albers